

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

B.N.P.

Nr.

11

Sitzung vom 14. Juli 1976

Dänikon

3620. Quartierplan. Am 2. Juni 1976 ersuchte der Gemeinderat Dänikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Mai 1976 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 3 Unterdorf. Dieser Beschluss wurde am 7. Mai 1976 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 1. Juni 1976 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die projektierte Umfahrungsstrasse, im Westen und Norden durch die Grenze des Baugebiets sowie im Osten durch die Grenze zwischen Industriezone und Wohn- und Gewerbezone begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb der Industriezone gemäss geltendem Zonenplan wie auch innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Dänikon. Der für die Entwässerung des Quartierplangebiets notwendige Hauptkanal ist bereits erstellt. Der Sammelkanal zur im Bau befindlichen Kläranlage in Otelfingen soll demnächst erstellt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass bis zum Anschluss der Abwässer an den Sammelkanal und bis zur Inbetriebnahme der Kläranlage nur vorgeklärte Abwässer abgeleitet werden dürfen. Allfällige Industrieabwässer sind ebenfalls vorzuklären oder zu entgiften, so dass sie der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen entsprechen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die in Verlängerung der projektierten Unterdorfstrasse verlaufende Industriestrasse, die senkrecht zu ihr verlaufende Furtbachstrasse sowie die von der Industriestrasse abzweigende Quartierstrasse (Sackstrasse).

Die mit je 21 m an der Industrie- und der Furtbachstrasse sowie mit 18 m an der Quartierstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Quartierplan für die projektierten Strassen, Umfahrungsstrasse und Unterdorfstrasse, eingetragenen Baulinien stimmen mit den von der Baudirektion bzw. vom Regierungsrat bereits festgesetzten bzw. genehmigten Linien überein (vgl. DV Nr. 2492/1968 und RRB Nr. 4634/1967). Bei der Einmündung der Industriestrasse in die projektierte Umfahrungsstrasse werden die Baulinien der letzteren teilweise aufgehoben.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 5 % bei der Industriestrasse und von 1,4 % bei der Furtbachstrasse auf.

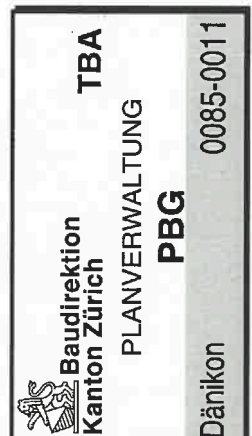
Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dänikon vom 6. Mai 1976 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 3 Unterdorf mit Baulinien der Erschliessungsstrassen, Niveau-



linien für die Industrie- und die Furtbachstrasse sowie teilweise Aufhebung von Baulinien an der projektierten Umfahrungsstrasse bei der Einmündung der Industriestrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dänikon unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Juli 1976

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Schläpfer